Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Melsungen
Felsberg
Spangenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Edermünde
Körle
Malsfeld
Morschen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind beschränkt auf die sich

aus § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 08. Juni 2011 (GVBl. I S. 314) ergeben Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter.

ENTWURF

Er tritt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über eine Erweiterung bzw. Verminderung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden. Er empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne, Zahl und Art der Messgeräte und des sonst benötigten Materials mit Anschaffungskosten von mehr als 2.500 Euro. Er gibt ferner Empfehlungen hinsichtlich der Zahl und Eingruppierung des zur Aufgabenerfüllung in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk erforderlichen Personals.

§ 4

Soweit die anfallenden Kosten nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Gemeinden wie folgt verteilt:

Laufende Kosten und Investitionen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgestellten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres).

Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.

Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG ist zu beachten.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2012 tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Die Vereinbarung kann jährlich, mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Magistrat der Stadt Melsungen zu richten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

ENTWURF

34212 Melsungen, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

DER MAGISTRAT DER
STADT MELSUNGEN

Bürgermeister Erste Stadträtin

34587 Felsberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg am

DER MAGISTRAT DER
STADT FELSBERG

Bürgermeister Erster Stadtrat

ENTWURF

34286 Spangenberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg am

DER MAGISTRAT DER
STADT SPANGENBERG

Bürgermeister Erster Stadtrat

34295 Edermünde, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE EDERMÜNDE

Bürgermeisterin Erster Beigeordneter

ENTWURF

34327 Körle, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Körle am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE KÖRLE

Bürgermeister Erster Beigeordneter

34323 Malsfeld, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE MALSFELD

Bürgermeister Erster Beigeordneter

ENTWURF

34326 Morschen, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE MORSCHEN

Bürgermeister

Erste Beigeordnete

ENTWURF